



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2018
COM(2018) 830 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Anwendung von Anhang XI des Statuts und Artikel 66a des Statuts

DE

DE

ZWISCHENBERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND AN DEN RAT

über die Anwendung von Anhang XI des Statuts und Artikel 66a des Statuts

1. EINLEITUNG

Nach Artikel 15 Absatz 4 von Anhang XI des Statuts in der 2013 geänderten Fassung¹ legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Ende 2018 einen Zwischenbericht über die Anwendung von Anhang XI und Artikel 66a des Statuts der Beamten vor.

Der vorliegende Zwischenbericht erfüllt diese Bestimmung, indem er den Vorgang und das Ergebnis der Durchführung der Vorschriften für die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Anhang XI des Statuts (im Folgenden „Methode“) sowie der Solidaritätsabgabe nach Artikel 66a für den Zeitraum 2014-2018 beschreibt.

2. GRUNDELGENDE ZIELE UND PRINZIPIEN DER 2013 ANGENOMMENEN METHODE

Die Bestimmungen² der derzeitigen Methode zur Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge wurden 2013 im Rahmen der Reform des EU-Statuts der Beamten angenommen. Sie gelten ab dem 1. Januar 2014 bis mindestens zum 31. Dezember 2023.

Die Grundlage für die korrekte Funktionsweise der Methode bilden die folgenden beiden, 2013 erneut bestätigten Grundsätze:

- der Grundsatz der Parallelität der Entwicklung der Kaufkraft der EU-Beamten und der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten (Artikel 65 und Anhang XI des Statuts); und
- der Grundsatz der Gleichheit der Kaufkraft der EU-Beamten an unterschiedlichen Dienstorten (Artikel 64 und Anhang XI des Statuts).

2.1.1. Der Grundsatz der Parallelität

Der Grundsatz der parallelen Kaufkraftentwicklung bedeutet, dass die Kaufkraft der Beamten der EU der Entwicklung der durchschnittlichen Kaufkraft der Beamten in den nationalen Zentralverwaltungen sowohl in steigender als auch in fallender Richtung folgt.

Aus diesem Grund spiegelt sich nach Artikel 65 Absatz 1 des Statuts in der Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge die zwischen dem 1. Juli des Vorjahres und dem 1. Juli des laufenden Jahres³ eingetretene jährliche Entwicklung von Folgendem wider:

- den realen Dienstbezügen von Beamten in den Zentralverwaltungen einer Stichprobe von elf Mitgliedstaaten⁴, die für mindestens 75 % des

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013.

² Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Artikel 64, 65 und 65a sowie Anhang XI des Statuts.

³ Dieser Methodik liegt der Vergleich einer Momentaufnahme eines nationalen Vergütungssystems eines Mitgliedstaates im Monat Juli des laufenden Jahres mit einer gleichwertigen Momentaufnahme des Monats Juli des Vorjahres aus dem gleichen Mitgliedstaat zugrunde.

⁴ Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden und Vereinigtes Königreich.

Bruttoinlandsprodukts der EU repräsentativ sind. Für jeden dieser Mitgliedstaaten wird die als spezifischer Indikator bezeichnete Veränderung der realen Dienstbezüge inflationsbereinigt berechnet. Der *globale spezifische Indikator* (GSI) ist das Mittel aller nach BIP gewichteten spezifischen Indikatoren;

- der jährlichen Inflation in Brüssel und Luxemburg (im gleichen Verhältnis wie die Verteilung der EU-Beamten auf diese beiden Städte). Dieses Element wird als *gemeinsamer Index* bezeichnet.

Zur Berechnung des Werts der Aktualisierung werden der GSI und der gemeinsame Index miteinander multipliziert. Der Wert der Aktualisierung wird als Prozentsatz ausgedrückt, der jeweils ab dem 1. Juli⁵ pauschal auf die Netto-Dienst- und Versorgungsbezüge aller EU-Beamten angewendet wird.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis, dass die Methode keine „Doppelzählung“ der Inflation zulässt, sondern eine parallele, inflationsbereinigte Entwicklung der Dienstbezüge der EU-Beamten und der Beamten in den nationalen Verwaltungen gewährleistet. Zu diesem Zweck wird der GSI in der Stichprobe aus elf Mitgliedstaaten zunächst inflationsbereinigt berechnet und erst in einem zweiten Schritt mit dem gemeinsamen Index zusammengeführt.

Ausführliche Informationen zur Entwicklung des GSI und des gemeinsamen Indexes sind Teil 3 bzw. Teil 4 zu entnehmen.

2.1.2. 2013 beschlossene besondere Ausnahmeregelungen zum Grundsatz der Parallelität: das Einfrieren der Bezüge und die Solidaritätsabgabe

Die Methode wurde 2013 als Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Organen der EU, deren Verwaltungen und den Vertretern ihrer Beamten vereinbart.

Nach Artikel 336 AEUV waren an dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Statuts der Beamten die Kommission mit ihrem Initiativrecht sowie das Europäische Parlament und der Rat als Mitgesetzgeber nach Anhörung der anderen betroffenen Organe und ihrer Verwaltungen, insbesondere des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, beteiligt. Dem Vorschlag der Kommission gingen umfangreiche Anhörungen der Vertreter der Beamten sämtlicher Organe voraus. Im Verlauf des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens führte auch der Rat sein Verfahren für die Anhörung der Beamtenvertreter durch.

Um den in dieser Zeit herrschenden, außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der Union Rechnung zu tragen, wurde den im Februar 2013 angenommenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates entsprechend im Rahmen der Reform auch beschlossen:

- die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge sämtlicher Beamter der Organe und der sonstigen Einrichtungen und Agenturen der EU auf der Grundlage der Methode in den Jahren 2013 und 2014 auszusetzen (siehe Teil 3.4.1 zum zweijährigen Einfrieren der Bezüge) und

⁵ Zur Berücksichtigung erheblicher Veränderungen bei den Lebenshaltungskosten in Brüssel und Luxemburg kann nach den Artikeln 4 bis 7 des Anhangs XI des Statuts zum 1. Januar eine zwischenzeitliche Aktualisierung stattfinden. Die Sensibilitätsschwelle, auf die in diesen Bestimmungen Bezug genommen wird, wurde in Brüssel und Luxemburg seit dem Inkrafttreten der 2013 eingeführten Methode nicht erreicht.

- dass die möglichen Vorteile der Anwendung der Methode für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union durch die erneute Einführung des Systems eines von den Bezügen der EU-Beamten abgezogenen, erhöhten Satzes der Solidaritätsabgabe ab 1. Januar 2014 ausgeglichen werden soll (siehe Teil 3.4.2 zur Solidaritätsabgabe).

2.1.3. Allgemeine Ausnahmeregelungen zum Grundsatz der Parallelität: Mäßigungs- und Ausnahmeklauseln

Abweichend vom allgemeinen Grundsatz der Parallelität der Kaufkraftentwicklung begrenzt eine Mäßigungsklausel hohe Zunahmen der Kaufkraft ebenso wie hohe Verluste an Kaufkraft in einem bestimmten Jahr. Übersteigt der berechnete Anstieg der Kaufkraft (GSI) 2 % oder nimmt die Kaufkraft um mehr als 2 % ab, wird die Veränderung der Kaufkraft für EU-Beamte auf 2 % begrenzt. Der 2 % übersteigende Teil der Zu- oder Abnahme der Kaufkraft wird neun Monate später, also ab dem 1. April des folgenden Jahres, angewendet.

Die Ausnahmeklausel begrenzt die Zunahme der Kaufkraft der EU-Beamten im Fall eines konjunkturellen Abschwungs in der EU. Sinkt Vorausschätzungen zufolge das BIP in der EU und wird durch den spezifischen Indikator eine Zunahme der Kaufkraft gemessen, wird je nach Größenordnung der Abnahme des BIP ein Teil der Kaufkraftzunahme nach der folgenden Tabelle auf das folgende Jahr verschoben:

Bruttoinlandsprodukt	Folgen hinsichtlich der Aufspaltung des globalen spezifischen Indikators	Datum der Zahlung der zweiten Tranche
[-0,1 %; -1 %]	33 %; 67 %	1. April des Jahres n + 1
[-1 %; -3 %]	0 %; 100 %	1. April des Jahres n + 1
unter -3 %	0 %	-

Sollte das BIP der EU um mehr als 3 % sinken, wird die aufgrund der Methode erzielte Zunahme der Kaufkraft erst bei einer konjunkturellen Erholung in der EU gewährt, also dann, wenn das Bruttoinlandsprodukt der EU wieder das vor dem Abschwung herrschende Niveau erreicht (Erholungsklausel).

Weichen die von der Kommission zur Verfügung gestellten endgültigen Daten zum BIP der EU in einem Umfang von der Vorausschätzung ab, der sich auf die Folgen der Anwendung

der Krisenklausel auswirkt, werden die notwendigen Korrekturen, einschließlich rückwirkender positiver oder negativer Anpassungen, vorgenommen.⁶

2.1.4. Grundsatz der Gleichheit der Kaufkraft der EU-Beamten – Berichtigungskoeffizienten

Mit dem Berichtigungskoeffizienten wird der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung in die Praxis umgesetzt; in dem hier betroffenen Fall entspricht Gleichbehandlung der Gleichheit der Kaufkraft zwischen sämtlichen Beamten der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU, unabhängig vom Ort ihrer dienstlichen Verwendung.

Für alle EU-Beamten gelten zwar die gleichen Gehaltstabellen und Grundbeträge, aber für Beamte an Dienstorten außerhalb Brüssels und Luxemburgs, die weder aufgrund höherer Lebenshaltungskosten an ihren Dienstorten finanzielle Einbußen erleiden noch Vorteile aus niedrigeren Lebenshaltungskosten ziehen sollen, gelten Berichtigungskoeffizienten.

Der Berichtigungskoeffizient wirkt als prozentuale Anpassung der Dienstbezüge zum Ausgleich der (positiven oder negativen) Differenz bei den Lebenshaltungskosten an jedem Dienstort. Der Berichtigungskoeffizient wird nach folgender Formel angewendet:

$$\begin{array}{ccccccc} \text{Bezüge in} & & \text{Berichtigungs-} & & & & \text{Bezüge am} \\ \text{Brüssel} & & \text{koeffizient} & & \text{Wechselkurs} & & \text{Dienstort} \\ (\text{in EUR}) & \times & (= \text{Kaufkraftparität} & \times & (= 1 \text{ für Euroländer}) & = & (\text{in EUR für} \\ & & / \text{Wechselkurs}) & & & & \text{Euroländer}) \end{array}$$

Die Berichtigungskoeffizienten werden mindestens einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli aktualisiert.⁷ Die detaillierte Entwicklung der Berichtigungskoeffizienten im Verlauf des Bezugszeitraums wird in Teil 5 beschrieben.

2.2. Rechtsgrundlage für die jährliche Umsetzung der 2013 angenommenen Methode

2.2.1. Verfahren zur Umsetzung der Methode – Ablauf der Aktualisierung

In Artikel 65 des Statuts wird bestimmt, dass die jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge vor Ende eines jeden Jahres anhand eines von Eurostat erstellten statistischen Berichts erfolgt. Weiter heißt es in diesem Artikel, dass die Beträge und Koeffizienten (Berichtigungskoeffizienten) nach Artikel 64 und Artikel 65 Absatz 1 als Beträge und Koeffizienten zu betrachten sind, deren Werte zu bestimmten Zeitpunkten „ohne einen weiteren Rechtsakt“ zu aktualisieren sind. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge und Koeffizienten binnen zwei Wochen nach Aktualisierung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* zu Informationszwecken.

Darüber hinaus enthält Anhang XI des Statuts detaillierte Vorschriften zur Berechnung der Aktualisierung und zur Rolle, die Eurostat und einzelstaatliche statistische Ämter bei der

⁶ Die Arbeitsgruppe zu den Artikeln 64 und 65 des Statuts beschloss, dass die von der Kommission zur Verfügung gestellten „endgültigen Daten“ zum BIP der EU in einem bestimmten Jahr als die Daten zu interpretieren sind, die zum 30. September des folgenden Jahres zur Verfügung stehen. Diese Klarstellung wurde für erforderlich gehalten, weil BIP-Daten häufig auch noch viele Jahre nach dem Bezugsjahr überarbeitet werden können.

⁷ Eine zwischenzeitliche Aktualisierung kann mit Wirkung vom 1. Januar erfolgen, falls zwischen Juni und Dezember eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt.

Überwachung der Qualität der Ausgangsdaten und der angewendeten statistischen Methoden spielen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, wie auch in den Erwägungsgründen der Verordnung Nr. 1023/2013 bestätigt wird, dass die Aktualisierung als „automatisches“ oder „mechanisches“ Ereignis gilt, das ohne jeglichen Beschlussfassungsvorgang unter den EU-Organen eintritt und hinsichtlich der Berechnung der Beträge und Koeffizienten auf einer streng definierten Methodik zur Verarbeitung der maßgeblichen statistischen Daten beruht.

Hinsichtlich des Verfahrens hat die Kommission intern einen administrativen Arbeitsablauf festgelegt, an dem eine Reihe von Dienststellen der Kommission beteiligt sind und der im Anschluss an die Berechnung und Übermittlung der zugrundeliegenden statistischen Daten durch Eurostat die ordnungsgemäße Durchführung der Aktualisierung sicherstellen soll. Die Hauptziele dieses Arbeitsablaufs bestehen in der Einführung von Kontrollen und Qualitätsprüfungen, die zur Sicherstellung der erforderlichen haushaltspolitischen Koordination und fristgerechten Information der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU durch die Kommission notwendig sind.

Seit 2014 wird dieser Ablauf von den Dienststellen der Kommission reibungslos praktiziert. Dies brachte eine erhebliche Erleichterung der erfolgreichen technischen Umsetzung der Methode mit sich und hatte zur Folge, dass alle fälligen Zahlungen und Rückforderungen, die sich aus den Aktualisierungen für 2014-2018 ergaben und die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Organe und Agenturen der EU betrafen, innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens ausgeführt wurden.

2.2.2. *Strenge Berichtspflichten*

Für die jährliche Durchführung der Aktualisierung muss zwar kein Rechtsakt angenommen werden, aber die Mitgesetzgeber haben strenge Berichtspflichten vorgesehen:

- Nach Artikel 65 Absatz 1 des Statuts übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht⁸ mit Daten über die Haushaltswirkungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union.
- Nach Artikel 15 von Anhang XI des Statuts ist der jetzige, an das Europäische Parlament und den Rat gerichtete Zwischenbericht über die Anwendung von Anhang XI und Artikel 66a des Statuts der Beamten 2018 vorzulegen.
- Ebenfalls nach Artikel 15 von Anhang XI des Statuts hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. März 2022 einen Bericht vorzulegen, in dem sie insbesondere bewertet, ob die Entwicklung der Kaufkraft der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Union den Veränderungen der Kaufkraft der Dienstbezüge im öffentlichen Dienst in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten entspricht. Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung des Anhangs XI sowie des Artikels 66a des Statuts auf der Grundlage von Artikel 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor.

⁸ COM(2015) 597 final, COM(2016) 717 final, COM(2017) 699 final.

3. SPEZIFISCHE INDIKATOREN

Die spezifischen Indikatoren messen Veränderungen der Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten.

3.1. Trends bei den spezifischen Indikatoren für einzelne Mitgliedstaaten

Die Berechnungen und Zahlen zu den spezifischen Indikatoren beruhen auf Daten, die von den zuständigen Statistikbehörden in den Mitgliedstaaten bereitgestellt und validiert wurden. Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen zur jährlichen Erhebung der Dienstbezüge erarbeitet und im Laufe der Zeit immer wieder aktualisiert. Darüber hinaus wird zur Steigerung der Transparenz eine Reihe länderspezifischer methodischer Handbücher und Analyseberichte veröffentlicht.⁹

In TABELLE 1 werden die für jeden Mitgliedstaat verfügbaren Daten über den Zeitraum 2014-2018 zusammengefasst; außerdem wird ein einfacher arithmetischer Durchschnittswert für diesen Zeitraum dargestellt. TABELLE 2 zeigt dieselben, als kumulativer Index ausgedrückten Daten (2012=100).

3.2. Trend des globalen spezifischen Indikators gemäß Definition in der 2013 eingeführten Methode

Nach der 2013 eingeführten Methode wird der GSI ab 2015 anhand einer Stichprobe von elf nach BIP gewichteten Referenzmitgliedstaaten berechnet, nämlich Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden und Vereinigtes Königreich.

Jährliche und kumulative Daten nach Mitgliedstaat der geltenden Stichprobe

In TABELLE 3 wird die Zeitreihe der spezifischen Indikatoren für die seit 2015 geltende Stichprobe aus elf Mitgliedstaaten sowie ein einfacher arithmetischer Mittelwert für den betreffenden Zeitraum gezeigt. TABELLE 4 zeigt dieselben, als kumulativer Index ausgedrückten Daten (2014=100).SCHAUBILD

Globaler spezifischer Indikator für die geltende Stichprobe

Die seit 2015 e getretene kumulative Auswirkung des GSI wird in SCHAUBILD 5 dargestellt. Sie entspricht der Entwicklung der Kaufkraft der Beamten in der Stichprobe aus elf Mitgliedstaaten im betreffenden Zeitraum (gewichtet nach BIP und ausgedrückt als Kaufkraftstandards). Im Einklang mit dem Grundsatz der Parallelität (siehe Teil 2.1.1) folgte die Kaufkraft der EU-Beamten dem gleichen Entwicklungstrend.

GRAFIK 6 ist die seit 2015 bestehende Zeitreihe des globalen spezifischen Indikators, der gemeinsame Index und die daraus folgende jährliche Aktualisierung für die EU-Beamten zu entnehmen.

In TABELLE 7 werden diese Zeitreihendaten als kumulativer Index für den Zeitraum ausgedrückt. Der als einfacher Durchschnitt für den Vierjahreszeitraum berechnete globale spezifische Indikator beträgt 100,5; die kumulative Auswirkung bis Juli 2014 (2014=100) ist 102,1. Die durchschnittliche Jahresinflation gemäß gemeinsamem Index für Brüssel und

⁹ Das allgemeine methodische Handbuch zur Berechnung spezifischer Indikatoren ist über die Website von Eurostat zugänglich. Darüber hinaus waren Ende 2018 bereits 13 länderspezifische Analysen veröffentlicht worden. Aktuell wird mit weiteren nationalen Behörden daran gearbeitet, die Zahl veröffentlichter Analysen weiter zu steigern (siehe den folgenden Link: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/civil-servants-remuneration/specific-indicators/country-assessments>).

Luxemburg betrug für diesen Zeitraum 101,5 und die kumulative Auswirkung beläuft sich auf 105,9. Die an den Dienst- und Versorgungsbezügen vorgenommene durchschnittliche jährliche Aktualisierung entsprach 102,2 und die kumulative Auswirkung beläuft sich auf 109,2.

3.3. Der nach früheren Methoden definierte globale spezifische Indikator

Zur Berechnung des GSI eine Stichprobe aus Mitgliedstaaten zu nutzen entsprach nicht immer dem vom Gesetzgeber gewählten Ansatz. Vor 2004 wurde der GSI mittels Bezugnahme auf die statistischen Daten für alle Mitgliedstaaten (d. h. 15 Mitgliedstaaten im Jahr 2003) berechnet.

Darüber hinaus beschloss der Rat während der Verhandlungen, die dann zur Reform von 2004 führten, eine Stichprobe von acht Referenzmitgliedstaaten zugrunde zu legen. Der Hintergrund für diese Entscheidung war eine rückblickende Datenanalyse, die darauf schließen ließ, dass die Entwicklungen innerhalb dieser Stichprobe die durchschnittliche Entwicklung in allen Mitgliedstaaten genau widerspiegeln würde. Allerdings zeigte eine spätere Analyse, dass die tatsächliche Kaufkraftentwicklung in der gewählten Stichprobe nach 2004 geringer ausfiel als im Durchschnitt aller Mitgliedstaaten.

2013 behielt der Mitgesetzgeber das Prinzip einer Stichprobe aus Mitgliedstaaten bei, vergrößerte sie aber von 8 auf 11.

Legt man die nach der früheren Methode (2004-2013) geltende Stichprobe von acht Mitgliedstaaten zugrunde, betrüge der einfache Durchschnitt des jährlichen GSI für den Zeitraum 2015-2018 100,7 und die kumulative Auswirkung (2014=100) beliefe sich auf 102,5.

Legte man alle 28 Mitgliedstaaten zugrunde, betrüge der einfache Durchschnitt des jährlichen GSI für den Zeitraum 2015-2018 101,4 und die kumulative Auswirkung (2014=100) beliefe sich auf 105,4.

3.4. Abweichung vom allgemeinen Grundsatz der Parallelität

3.4.1. Zweijährige Aussetzung der Aktualisierung der Bezüge (2013-2014)

Im Rahmen der 2013 vorgenommenen Reform des Statuts forderte der Europäische Rat eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge aller Beamter der Organe der Union mittels Aussetzung der Methode während zwei Jahren. Folglich fand 2013 und 2014¹⁰ keine Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge statt und daher hätte nach dem eindeutigen Text des Statuts auch kein allgemeiner spezifischer Indikator berechnet werden können.

Während durch die Aussetzung der Aktualisierung die Anwendung des Grundsatzes der Parallelität für den Zeitraum 2013-2014 eingestellt wurde, wurden die Berichtigungskoeffizienten weiterhin aktualisiert, damit die Gleichheit der Kaufkraft an den verschiedenen Orten der dienstlichen Verwendung sichergestellt werden konnte.

3.4.2. Auswirkung der EU-Solidaritätsabgabe

Bei der Solidaritätsabgabe handelt es sich um einen Abzug von den Dienstbezügen der EU-Beamten, deren erneute Einführung am 1. Januar 2014 zu einem erhöhten Satz erfolgte. Der Satz der Solidaritätsabgabe, der auf die in Artikel 66a Absatz 3 definierte

¹⁰ Im Einklang mit Artikel 65 Absatz 4 des Statuts.

Bemessungsgrundlage angewendet wird, beträgt 6 %. Für Beamte in der Besoldungsgruppe AD 15, Dienstaltersstufe 2 und darüber erhöht sie sich auf 7 %.

Im Haushaltsentwurf 2019¹¹ wird davon ausgegangen, dass die Einnahmen aus der Solidaritätsabgabe 93 Mio. EUR erreichen. SCHAUBILD 8 zeigt die Entwicklung dieser Einnahmen seit 2012.

3.4.3. Anwendung der Mäßigungs- und Ausnahmeklauseln

In der Zeit von 2015 bis 2018 verifizierte Eurostat die Zahlen aus der Aktualisierung ordnungsgemäß anhand der in Artikel 10 und 11 von Anhang XI des Statuts festgelegten Kriterien für die Mäßigungs- und Ausnahmeklauseln.

Der allgemeine spezifische Indikator überschritt weder die Obergrenze von +2 % noch die Untergrenze von -2 % (siehe SCHAUBILD 5). Aus diesem Grund traf die Mäßigungsklausel nicht zu.

Die zur Zeit der einzelnen Eurostat-Jahresberichte vorliegenden Prognosen für das jährliche Wachstum des BIP in der EU waren positiv. Aus diesem Grund galt die Ausnahmeklausel nach Artikel 11 Absatz 1 von Anhang XI des Statuts nicht.

Die endgültigen Daten zum jährlichen Wachstum des BIP in der EU waren positiv. Aus diesem Grund wurde keine Berichtigung nach Artikel 11 Absatz 2 von Anhang XI des Statuts vorgenommen.

4. DER GEMEINSAME INDEX

Der gemeinsame Index misst Veränderungen bei den Lebenshaltungskosten für Beamte der Union in Belgien und Luxemburg entsprechend der Verteilung der Bediensteten auf diese beiden Mitgliedstaaten; als Grundlage hierfür dienen nach Artikel 1 von Anhang XI des Statuts die Harmonisierten Indizes der Verbraucherpreise (Harmonised Indices of Consumer Prices – HICP) im Fall Belgiens und der Verbraucherpreisindex (Consumer Price Index – CPI) im Fall Luxemburgs.

Aufgrund der zur Aggregierung des gemeinsamen Indexes¹² verwendeten spezifischen Verbraucherindizes können in einem bestimmten Jahr begrenzte Differenzen zwischen der Entwicklung des gemeinsamen Indexes und dem Entwicklungsmuster der HICP für Belgien bzw. des CPI für Luxemburg¹³ entstehen.

SCHAUBILD 9 zeigt die Zeitreihe des gemeinsamen Indexes (jährliche Zunahme von Juni zu Juni mittels Bezugnahme auf das Vorjahr) sowie vergleichbare Informationen für die belgischen HICP und den luxemburgischen CPI.

Der gemeinsame Index betrug im Zeitraum von 2015 bis 2018 durchschnittlich 101,5. Der kumulative Index für den gesamten Zeitraum bis Juni 2018 (Basis Juni 2014 = 100) beträgt 105,9.

Die durchschnittlichen HICP in Belgien betragen im Vergleich dazu in diesem Zeitraum 101,7 und der kumulative Gesamtbetrag für diesen Zeitraum erreichte 107,0. Der

¹¹ COM(2018) 300.

¹² Bei der Aggregierung des gemeinsamen Indexes besteht der Hauptunterschied gegenüber normalen, für Preisstatistiken verwendeten Indizes darin, dass Mietindizes verwendet werden, die Eigenheimbesitzer einschließen (anstatt nur Mieter zu berücksichtigen).

¹³ Die dargestellten Werte betreffen den aggregierten Gesamtindex; die tatsächlichen Berechnungen erfolgen von einer detaillierten Ebene aus.

durchschnittliche CPI in Luxemburg betrug in diesem Zeitraum 100,8 und der kumulative Gesamtbetrag für diesen Zeitraum belief sich auf 103,0.

5. BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN

Laut Artikel 64 des Statuts lauten die Dienstbezüge von Beamten, die an anderen Orten der dienstlichen Verwendung als Brüssel und Luxemburg eingesetzt werden, auf Euro und werden um einen Koeffizienten berichtigt, der je nach Ort der dienstlichen Verwendung auf 100 % oder einen höheren oder niedrigeren Prozentsatz festgesetzt wird. Berichtigungskoeffizienten dienen der Sicherstellung dessen, dass die Kaufkraft an einem bestimmten Ort der dienstlichen Verwendung mit der Lage in Brüssel gleichwertig ist.

Berichtigungskoeffizienten sind mathematische Faktoren, mit denen die Kaufkraftparität ermittelt wird, wenn man sie zusammen mit dem amtlichen Wechselkurs zum Euro (beispielsweise für einen bestimmten Dienstort) auf einen in Euro lautenden Geldbetrag anwendet. Die Kaufkraftparität ist ein statistischer Wert, der die Differenz der Lebenshaltungskosten (z. B. zwischen dem Dienstort und Brüssel) widerspiegelt; er entspricht dem durchschnittlichen Preisverhältnis. Er spiegelt also den Betrag in der Landeswährung eines bestimmten Ortes wider, der benötigt wird, um in Brüssel mit einem Euro einen gleichwertigen Korb an Waren und Dienstleistungen zu kaufen.

Die Methodik zur Berechnung von Berichtigungskoeffizienten wird von Eurostat festgelegt und regelmäßig in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen statistischen Ämtern verbessert. Hinsichtlich des Betrachtungszeitraums sind folgende Entwicklungen zu erwähnen:

- Einführung einer weiterentwickelten Methodik für den Vergleich der Kosten des Gesundheits- und Bildungswesens zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten;
- eine zunehmende Zahl an Organisationen ist bereit, mit Eurostat¹⁴ zusammenzuarbeiten und die von Eurostat herausgegebenen Daten für verschiedene Zwecke zu nutzen (die Vereinten Nationen beschlossen beispielsweise kürzlich, die Daten zu Berichtigungskoeffizienten für eine auf den Lebenshaltungskosten basierende Anpassung der Dienstbezüge ihrer in der EU arbeitenden Beamten zu verwenden).

5.1. Trends bei Berichtigungskoeffizienten

TABELLE 10 sind die Werte der Berichtigungskoeffizienten für einzelne Dienstorte in der EU¹⁵ für den Zeitraum 2013-2018¹⁶ zu entnehmen.

¹⁴ Beispielsweise sind die zur Festlegung der Verbraucherindizes durchgeföhrten „Erhebungen über die Haushaltsrechnungen“ vollständig mit den koordinierten Organisationen (z. B. OECD, Europarat) und den Vereinten Nationen harmonisiert worden.

¹⁵ Nach Artikel 12 und 13 des Anhangs zum Statut können auch für die Dienstbezüge von in Drittländern diensttuenden Beamten spezifische Koeffizienten (Berichtigungskoeffizienten) gelten. Der aktualisierte Wert dieser Koeffizienten wird den von der Kommission angenommenen jährlichen Berichten über Daten zu den Haushaltssauswirkungen der Aktualisierungen beigefügt. Eurostat hat in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Statistikbehörden eine spezielle Methodik entwickelt.

¹⁶ In TABELLE 12 werden nur die Berichtigungskoeffizienten dargestellt, die sich aus den aufeinanderfolgenden jährlichen Aktualisierungen ergeben. Am 1. Januar in Kraft tretende zwischenzeitliche Aktualisierungen werden nicht dargestellt.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass die Berichtigungskoeffizienten für unterschiedliche Standorte im Laufe der Zeit unterschiedlichen Trends gefolgt sind. An 19 Standorten nahmen sie im Betrachtungszeitraum ab und an 12 Standorten nahmen sie zu.

Es ist darauf hinzuweisen, dass seit dem Inkrafttreten des geänderten Anhangs XI des Statuts nach Artikel 9 des Anhangs ein neues Verfahren zur Festsetzung oder Aufhebung von Berichtigungskoeffizienten gilt.¹⁷ Im Zeitraum 2014-2018 wurde kein amtlicher Antrag an die Kommission gerichtet und das Verzeichnis anwendbarer Berichtigungskoeffizienten blieb unverändert.

5.2. Probleme, mit denen die Kommission im Zusammenhang mit Berichtigungskoeffizienten konfrontiert ist

5.2.1. Wahrnehmung der Berichtigungskoeffizienten als negative Einflussfaktoren für die Kaufkraft und die Attraktivität des Dienstes bei der EU

Berichtigungskoeffizienten werden häufig fälschlich als Antriebskräfte hinter der sinkenden Kaufkraft der EU-Beamten wahrgenommen und die Kommissionsverwaltung muss sich häufig Fragen zur Rolle der Berichtigungskoeffizienten und ihrer Berechnungsmethode stellen. Fragen dieser Art werden von Interessenträgern wie Beamten und sonstigen Bediensteten, ihren Vertretern, Vertretern der Einsatzstaaten usw. gestellt. Das beschriebene Problem entsteht insbesondere dann, wenn für den Ort der dienstlichen Verwendung von Beamten und sonstigen Bediensteten ein Berichtigungskoeffizient unter 100 gilt und dieser spezifische Koeffizient im Rahmen einer Aktualisierung gesenkt wird.

Berichtigungskoeffizienten dienen nur dem Zweck, die Gleichwertigkeit der Kaufkraft zwischen den in verschiedene Mitgliedstaaten entsandten Beamten und den Beamten in Brüssel im Zeitablauf aufrechtzuerhalten. Umgekehrt wird mit den Berichtigungskoeffizienten nicht das Ziel verfolgt, die Kaufkraft auf einem bestimmten Niveau zu halten. Da die Kaufkraft der Beamten und sonstigen Bediensteten in Brüssel abnahm (Rückgang um 10,5 % in der Zeit von 2004 bis 2018), ging auch die Kaufkraft der Beamten und sonstigen Bediensteten an allen anderen Orten der dienstlichen Verwendung im gleichen Verhältnis zurück.

Zugleich stellt die beschriebene Wahrnehmung der Berichtigungskoeffizienten in einigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Attraktivität des Dienstes bei der EU nach wie vor ein Problem dar. Diesbezüglich meldete eine Reihe von Agenturen und Einrichtungen der EU der Kommission sichtbare negative Auswirkungen auf ihre Möglichkeiten, hoch qualifizierte Mitarbeiter in einem geografisch ausgewogenen Verhältnis anzuwerben und zu halten.

5.2.2. Mangelnde Berücksichtigung von außerhalb des Orts der dienstlichen Verwendung entstandenen Kosten

Die bestehende Methodik in der von Eurostat in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen statistischen Ämtern entwickelten Form beruht auf der Annahme, dass die Kosten von Beamten und Bediensteten zur Gänze am Ort der dienstlichen Verwendung entstehen. Diese Vereinfachung wurde in mancher Hinsicht in Frage gestellt, da man der Meinung sein kann, dass sie das allgemeine Konsumverhalten von Beamten und Bediensteten, das auch Kosten

¹⁷ Dieses Verfahren beinhaltet die Annahme eines delegierten Rechtsaktes durch die Kommission nach einem entsprechenden amtlichen Antrag der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, der Verwaltung eines Organs der Union oder der Vertreter der Beamten der Union an einem bestimmten Dienstort.

außerhalb des Orts der dienstlichen Verwendung beinhaltet, nicht vollständig widerspiegelt. Eurostat und die einzelstaatlichen statistischen Ämter haben Gespräche über die Möglichkeit eingeleitet, die statistische Methodik zur Berechnung von Berichtigungskoeffizienten zu aktualisieren, so dass auch außerhalb des Orts der dienstlichen Verwendung entstandene Kosten berücksichtigt werden.

5.2.3. *Lebenshaltungskosten in Luxemburg*

Bei der letzten Reform des Statuts der Beamten behielten die Mitgesetzgeber die bereits lange bestehende gesetzgeberische Lösung bei, dass für die Dienstbezüge der Beamten in Brüssel und Luxemburg in Anbetracht der besonderen Referenzrolle dieser Dienstorte als ursprüngliche Hauptsitze der meisten Organe kein Berichtigungskoeffizient gelten soll. Zugleich beschlossen die Mitgesetzgeber jedoch, die Inflation in Luxemburg durch die Schaffung des gemeinsamen Indexes angemessen zu berücksichtigen (siehe Teil 4).

Diese gesetzgeberische Lösung wurde von einigen Beamten und Bediensteten, deren Ort der dienstlichen Verwendung Luxemburg ist, mit dem Argument kritisiert, dass diese Lösung angebliche Unterschiede zwischen den Lebenshaltungskosten in Brüssel und Luxemburg nicht korrekt widerspiegelt. Kürzlich machten betroffene Beamte und Bedienstete darauf aufmerksam, dass die Europäische Freihandelsassoziation, die ihre eigenen Personalvorschriften hat, einen spezifischen Berichtigungskoeffizienten für Luxemburg eingeführt hat.

Dass im EU-Statut der Beamten ein Berichtigungskoeffizient für Luxemburg fehlt, war bereits mehrfach Gegenstand von Klagen bei den Gerichten der EU. Auf der Grundlage des letzten Urteils, das im Oktober 2018 durch den EU-Gerichtshof erging, wird diese gesetzgeberische Lösung bestätigt¹⁸, solange das Statut in der 2013 geänderten Fassung in Kraft bleibt.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Anhang XI des Statuts und Artikel 66a des Statuts sind seit ihrer Einführung im Jahr 2014 von der Kommission erfolgreich umgesetzt worden. In den fünf Jahreszyklen ihrer Umsetzung (2014-2018) hat die vom Europäischen Parlament und dem Rat darin festgelegte Methode zur Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge ihre Effizienz und Wirksamkeit bewiesen. Die Methode hat ihre Ziele erreicht und dabei die Spannungen zwischen den verschiedenen Einrichtungen beseitigt sowie zur Vermeidung von Gerichtsverfahren geführt, zu denen es in der Vergangenheit gekommen war.

Im Einzelnen lassen sich aus der Umsetzung von Anhang XI des Statuts und Artikel 66a für den Zeitraum 2014-2018 folgende Schlüsse ziehen:

- (1) 2013 und 2014 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge von EU-Beamten nominell „eingefroren“. Dies erfolgte zusätzlich zu begrenzten Anpassungen der Dienstbezüge im Jahr 2012 (0,8 %) und einer Nullrunde 2011.
- (2) Ab dem 1. Januar 2014 wurde wieder eine Solidaritätsabgabe zu einem erhöhten Satz eingeführt. Im Nachgang zur Wirtschaftskrise erbrachte diese Solidaritätsanstrengung einen höheren Beitrag der EU-Beamten zum Gesamthaushaltsplan der EU. Dieser Beitrag wuchs im gesamten

¹⁸ Im Urteil des Gerichtshofes (Achte Kammer) vom 4. Oktober 2018 in der Sache T-546/16 *Marina Tataram/Europäische Kommission* wurde der Antrag als unzulässig abgewiesen.

Betrachtungszeitraum, auch als sich die wirtschaftliche und soziale Lage in der Union erheblich verbesserte.

- (3) Seit 2015 verzeichnen die Beamten in den nationalen Verwaltungen von elf Referenzmitgliedstaaten einen Anstieg der Kaufkraft ihrer Dienstbezüge um 2,1 %. Infolge der Anwendung des der Methode innwohnenden Grundsatzes der Parallelität wuchs die Kaufkraft der EU-Beamten seit 2015 parallel zur Kaufkraft der nationalen Beamten in diesen elf Referenzmitgliedstaaten. Wären jedoch Daten für alle 28 Mitgliedstaaten der EU verwendet worden, hätten sich andere Zahlen ergeben (+5,4 %).
- (4) Nach einem anfänglichen überdurchschnittlichen Anstieg der Zahlen für die Aktualisierung in den Jahren 2015 und 2016, die sich als „Nachholeffekt“ in den Mitgliedstaaten nach der wirtschaftlichen und sozialen Krise beschreiben lässt, führten die anschließenden jährlichen Aktualisierungen in den Jahren 2017 und 2018 zu gemäßigten nominellen Erhöhungen der Dienstbezüge.
- (5) Im Jahr 2018 führte die Methode netto zu einem Rückgang der Kaufkraft der EU-Beamten um 0,4 %.
- (6) Da die Methode eine automatische jährliche Aktualisierung und automatische Krisenklauseln enthält, hat sie die Schwierigkeiten bei der Umsetzung früherer Methoden wirkungsvoll beseitigt. Zugleich wurde die Methode anhand der von der Kommission vorgelegten Jahresberichte regelmäßig durch das Europäische Parlament und den Rat überprüft.
- (7) In den wenigen Einzelverfahren, die gegen sie angestrengt wurden, hielt die Methode zudem einer juristischen Überprüfung vor den europäischen Gerichten stand. Mit der Methode wurden zudem soziale Spannungen vermieden, denn während des genannten Zeitraums fanden in den Organen der EU keine größeren Streiks statt.
- (8) Hinsichtlich der vollständigen Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit der Kaufkraft bei den Beamten und Bediensteten der EU an verschiedenen Orten der dienstlichen Verwendung durch das System von Berichtigungskoeffizienten wurden einige wenige Probleme festgestellt, denen im nächsten Durchführungszeitraum genau nachzugehen ist.

ANHANG

TABELLE 1: Jährlicher spezifischer Indikator - alle Mitgliedstaaten

	[1] BE	[2] BG	[3] CZ	[4] DK	[5] DE	[6] EE	[7] IE	[8] EL	[9] ES	[10] FR	[11] HR	[12] IT	[13] CY	[14] LV	[15] LT	[16] LU	[17] HU	[18] MT	[19] NL	[20] AT	[21] PL	[22] PT	[23] RO	[24] SI	[25] SK	[26] FI	[27] SE	[28] UK
2013	102,3	100,6	104,4	99,3	100,9	124,3	98,8	94,6	95,1	100,0	100,0	100,0	94,1	100,3	101,2	100,3	99,3	102,6	100,5	99,8	102,8	98,7	114,4	102,4	105,0	101,1	101,9	100,3
2014	100,2	95,5	101,7	105,0	100,9	105,1	100,5	100,0	107,9	101,6	100,0	101,4	94,3	110,5	105,2	102,0	101,5	102,1	102,8	101,8	99,9	112,7	106,8	98,0	106,3	99,5	102,6	102,0
2015	100,5	101,2	102,1	100,1	103,0	105,7	101,3	100,0	101,2	100,6	100,0	100,6	100,0	109,6	102,2	101,7	101,3	102,2	101,2	101,7	101,1	97,5	103,8	99,9	100,9	100,1	102,3	100,5
2016	103,0	103,9	134,8	100,8	101,0	113,3	103,7	100,0	104,9	100,4	102,3	100,0	100,0	105,7	103,1	98,8	101,8	102,8	106,0	104,9	107,3	102,6	111,9	102,0	107,7	100,6	104,1	101,1
2017	102,0	103,6	109,5	101,4	103,7	101,8	103,1	100,0	100,9	102,3	103,5	100,7	101,2	97,9	102,8	103,8	111,3	102,1	98,5	101,1	103,0	102,0	111,8	101,4	110,3	100,0	100,4	101,4
2018	101,8	120,8	113,4	103,1	102,8	104,4	103,4	99,9	99,0	99,8	111,1	103,8	101,7	106,5	102,8	101,0	103,7	104,2	103,0	101,9	100,6	101,2	114,3	100,9	116,8	101,1	102,7	101,1
einfacher Durchschnitt	101,6	104,8	111,0	101,6	102,1	109,1	101,8	99,1	101,5	100,8	102,8	101,1	98,6	105,1	102,9	101,3	103,2	102,7	102,0	101,9	102,5	102,5	110,5	100,8	107,8	100,4	102,3	101,1

TABELLE 2: Jährlicher spezifischer Indikator - alle Mitgliedstaaten (kumulative Daten: 2012=100)

	[1] BE	[2] BG	[3] CZ	[4] DK	[5] DE	[6] EE	[7] IE	[8] EL	[9] ES	[10] FR	[11] HR	[12] IT	[13] CY	[14] LV	[15] LT	[16] LU	[17] HU	[18] MT	[19] NL	[20] AT	[21] PL	[22] PT	[23] RO	[24] SI	[25] SK	[26] FI	[27] SE	[28] UK
2013	102,3	100,6	104,4	99,3	100,9	124,3	98,8	94,6	95,1	100,0	100,0	100,0	94,1	100,3	101,2	100,3	99,3	102,6	100,5	99,8	102,8	98,7	114,4	102,4	105,0	101,1	101,9	100,3
2014	102,5	99,1	106,2	104,3	101,8	130,6	99,3	94,6	102,6	101,6	100,0	101,4	88,7	110,8	106,5	102,3	100,8	104,8	103,3	101,6	102,7	111,2	122,2	100,4	111,6	100,6	104,5	102,3
2015	103,0	100,3	108,4	104,4	104,9	138,0	100,6	94,6	103,8	102,2	100,0	102,0	88,7	121,4	108,8	104,0	102,1	107,1	104,5	103,3	103,8	108,4	126,8	100,3	112,6	100,7	106,9	102,8
2016	106,1	104,2	146,1	105,2	105,9	156,4	104,3	94,6	108,9	102,6	102,3	102,0	88,7	128,3	112,2	102,8	103,9	110,1	110,8	108,4	111,4	111,2	141,9	102,3	121,3	101,3	111,3	103,9
2017	108,2	108,0	160,0	106,7	109,8	159,2	107,5	94,6	109,9	105,0	105,9	102,7	89,8	125,6	115,3	106,7	115,6	112,4	109,1	109,6	114,7	113,4	158,6	103,7	133,8	101,3	111,7	105,4
2018	110,1	130,5	181,4	110,0	112,9	166,2	111,2	94,5	108,8	104,8	117,7	106,6	91,3	133,8	118,5	107,8	119,9	117,1	112,4	111,7	115,4	114,8	181,3	104,6	156,3	102,4	114,7	106,6

TABELLE 3: Jährlicher spezifischer Indikator - Stichprobe aus 11 Mitgliedstaaten

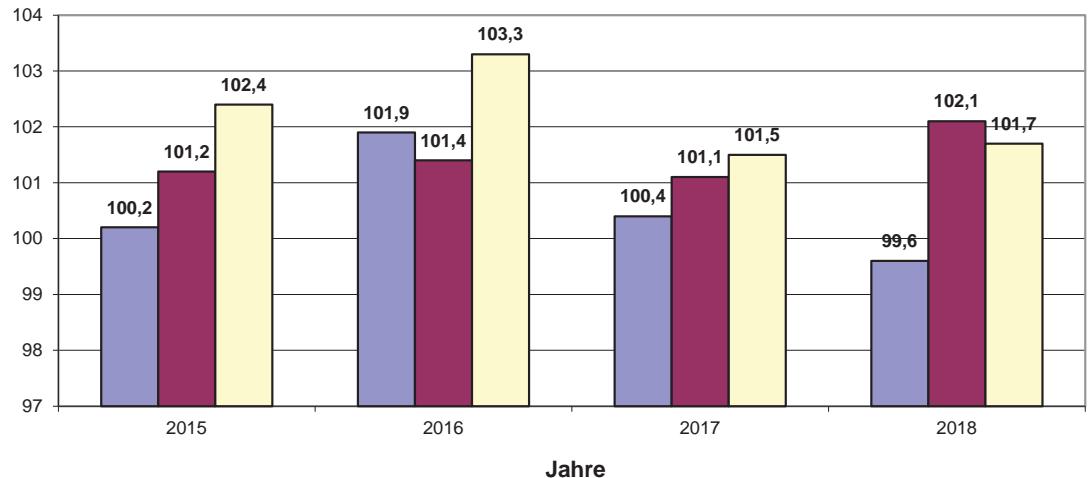
	[1] BE	[2] DE	[3] ES	[4] FR	[5] IT	[6] LU	[7] NL	[8] AT	[9] PL	[10] SE	[11] UK
2015	100,5	103,0	101,2	100,6	100,6	101,7	101,2	101,7	101,1	102,3	100,5
2016	103,0	101,0	104,9	100,4	100,0	98,8	106,0	104,9	107,3	104,1	101,1
2017	102,0	103,7	100,9	102,3	100,7	103,8	98,5	101,1	103,0	100,4	101,4
2018	101,8	102,8	99,0	99,8	103,8	101,0	103,0	101,9	100,6	102,7	101,1
einfacher Durchschnitt	101,8	102,6	101,5	100,8	101,3	101,3	102,2	102,4	103,0	102,4	101,0

TABELLE 4: Jährlicher spezifischer Indikator - Stichprobe aus 11 Mitgliedstaaten (kumulative Daten: 2014=100)

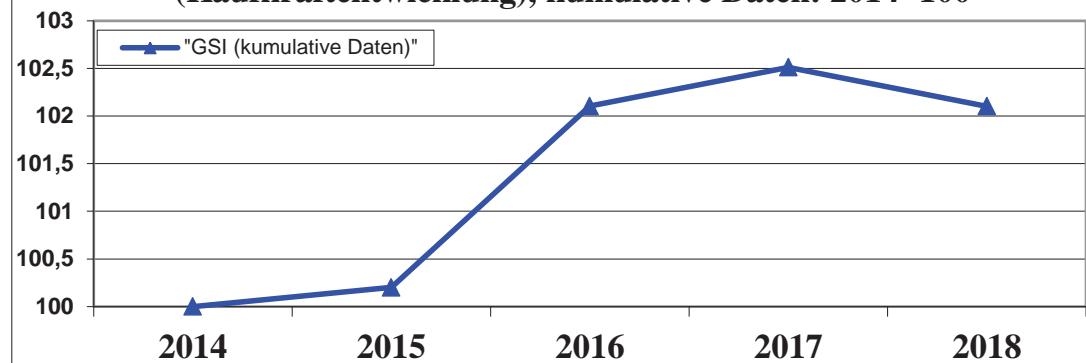
	[1] BE	[2] DE	[3] ES	[4] FR	[5] IT	[6] LU	[7] NL	[8] AT	[9] PL	[10] SE	[11] UK
2015	100,5	103,0	101,2	100,6	100,6	101,7	101,2	101,7	101,1	102,3	100,5
2016	103,5	104,0	106,2	101,0	100,6	100,5	107,3	106,7	108,5	106,5	101,6
2017	105,6	107,8	107,2	103,3	101,3	104,3	105,7	107,9	111,8	106,9	103,0
2018	107,5	110,8	106,1	103,1	105,1	105,3	108,9	110,0	112,5	109,8	104,1

SCHAUBILD 5: Globaler spezifischer Indikator, gemeinsamer Index und

jährliche Aktualisierung, 2015-2018



**SCHAUBILD 6: Globaler spezifischer Indikator
(Kaufkraftentwicklung), kumulative Daten: 2014=100**



**TABELLE 7: Globaler spezifischer Indikator, gemeinsamer Index
und jährliche Aktualisierung**

	Globaler spezifischer Indikator	kumulativ 2014=100	Gemeinsamer Index	kumulativ 2014=100	Jährliche Aktualisierung	kumulativ 2014=100
2015	100,2	100,2	101,2	101,2	102,4	102,4
2016	101,9	102,1	101,4	102,6	103,3	105,8
2017	100,4	102,5	101,1	103,7	101,5	107,4
2018	99,6	102,1	102,1	105,9	101,7	109,2

Einf.
Durchsch.
2015-2018
100,5

Einf.
Durchsch.
2015-2018
101,5

Einf.
Durchsch.
2015-2018
102,2

SCHAUBILD 8: Ertrag aus der Sonder- / Solidaritätsabgabe zwischen 2012 und 2019

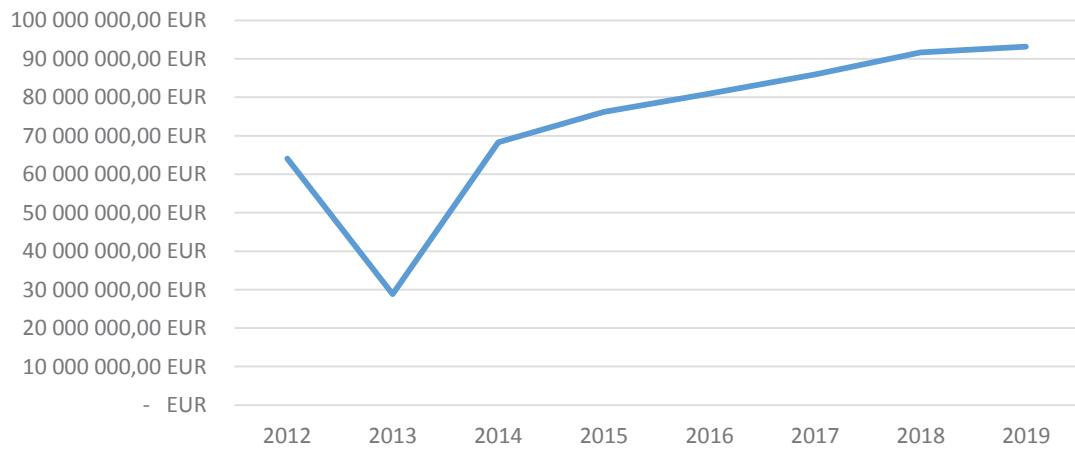


SCHAUBILD 9: Gemeinsamer Index Belgien-Luxemburg (=JBLI), belgischer harmonisierter Index der Verbraucherpreise (=BEhicp) und luxemburgischer Verbraucherpreisindex (=LUCpi)

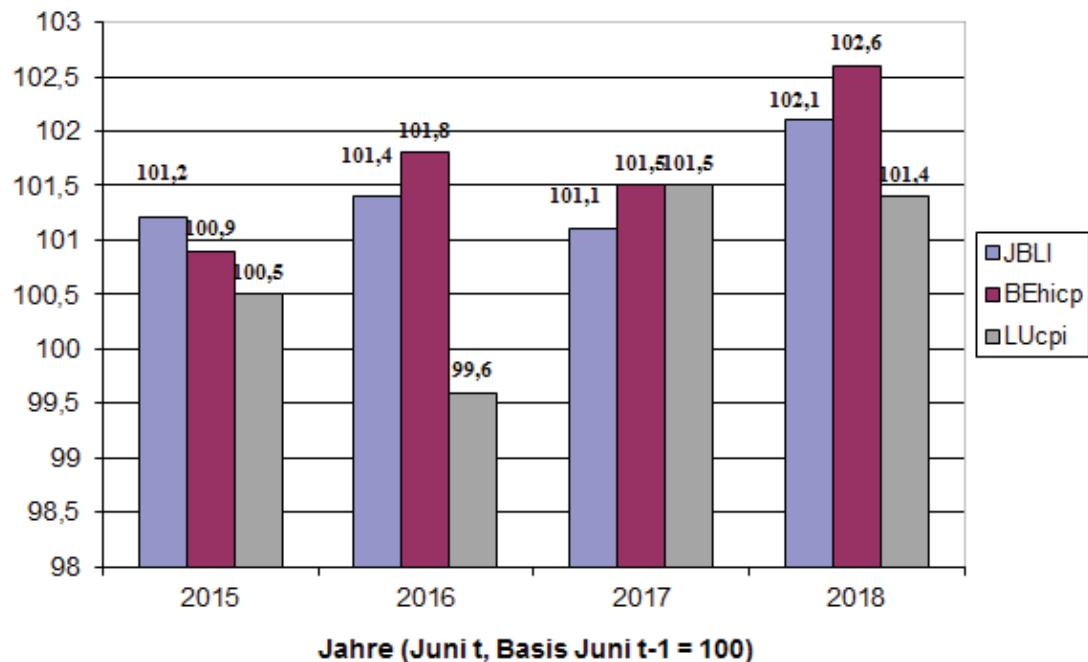


TABELLE 10: Berichtigungskoeffizienten an allen Dienstorten in der EU zwischen 2013 und 2018

Land und Ort der dienstlichen Verwendung	1.7.2013	1.7.2014	1.7.2015	1.7.2016	1.7.2017	1.7.2018
BG Sofia	57,5	55,1	52,1	51,1	53,4	55,2
CZ Prag	80,0	75,0	73,4	73,2	78,3	83,0
DK Kopenhagen	134,8	133,0	131,8	133,1	133,9	131,9
DE Berlin	96,8	97,2	96,6	96,1	97,5	99,3
Bonn	94,9	94,6	93,4	92,6	93,9	95,6
Karlsruhe	92,8	95,0	93,8	93,0	94,6	96,7
München	108,2	107,7	106,0	105,5	107,5	110,0
EE Tallinn	78,9	78,6	78,0	77,6	80,3	82,2
IE Dublin	113,0	115,9	116,6	118,3	119,8	117,7
EL Athen	91,2	86,8	79,9	79,3	79,9	81,8
ES Madrid	96,3	94,5	90,2	88,1	88,7	91,7
FR Paris	117,4	116,8	114,6	113,8	114,8	116,7
HR Zagreb	80,0	77,6	74,6	73,5	74,9	76,4
IT Rom	104,4	100,4	99,4	97,9	97,3	96,5
Varese	92,8	93,1	92,2	90,4	90,9	90,9
CY Nikosia	83,7	81,2	77,3	74,3	74,4	77,9
LV Riga	76,1	76,5	74,2	73,0	74,9	77,6
LT Vilnius	71,9	71,4	69,0	69,7	74,3	73,6
HU Budapest	76,1	71,4	69,0	70,0	74,5	71,9
MT Valletta	84,4	83,4	84,5	85,7	86,5	90,2
NL Den Haag	108,9	107,8	107,8	108,0	108,3	109,9
AT Wien	108,3	107,2	105,9	104,7	106,3	106,3
PL Warschau	73,0	74,1	71,8	66,7	70,6	68,6
PT Lissabon	83,1	82,2	79,2	80,6	82,4	85,7
RO Bukarest	69,8	69,5	64,8	63,8	63,9	64,0
SI Ljubljana	85,4	84,7	81,2	80,7	81,5	84,6
SK Bratislava	80,2	79,0	76,4	75,7	77,3	78,5
FI Helsinki	123,7	123,0	119,7	118,6	119,9	118,5
SE Stockholm	132,9	127,5	127,9	127,4	127,9	122,0
UK London	139,2	150,7	166,9	141,8	133,5	134,7
Culham	107,6	116,7	127,7	107,3	100,5	102,6